

ANTRAG auf Genehmigung einer Abzugsmenge für landwirtschaftliche Betriebe

Ich beantrage eine Abzugsmenge für Schmutzwasser, das nicht dem Kanal zugeführt wurde.

1. Antragsteller

..... Vorname, Name, Firma Telefonnummer*
..... Straße, Hausnummer, PLZ, Ort <i>*freiwillige Angabe</i> E-Mail*

2. Angaben zum landwirtschaftlichen Anwesen

..... Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Anzahl der Personen im Haushalt
..... Fl.-Nr. (Flurnummer)* Gemarkung
..... Debitorennummer*	

3. Viehbestand

Variante 1: Pauschalregelung

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung werden nach §10 Abs. 3 S. 3 bis 5 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) für jedes Stück Großvieh pauschal 15 m³/Jahr bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr von der Schmutzwassermenge, unter Berücksichtigung von §10 Abs. 5 BGS-EWS, abgezogen. Wir bitten Sie, nachstehende Angaben wahrheitsgemäß zu beantworten. Eine Überprüfung behalten wir uns vor.

Viehbestand:	aus Wasserversorgungsanlage getränkt	aus Brunnen/Regenwasser getränkt
Pferde unter 3 Jahren, Ponys	Stück	Stück
3 Jahre und älter	Stück	Stück
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr	Stück	Stück
Jungvieh 1 bis 2 Jahre	Stück	Stück
Bullen, Ochsen über 2 Jahre	Stück	Stück
Kühe, Färsen, Masttiere über 2 Jahre	Stück	Stück
Schafe unter 1 Jahr	Stück	Stück
Schafe 1 Jahr und älter, Ziegen	Stück	Stück
Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht	Stück	Stück
Läufer zwischen 20 und 50 kg	Stück	Stück
Mastschweine	Stück	Stück
Zuchtschweine	Stück	Stück

Hinweis: Der Pauschalantrag ist jedes Jahr neu zu stellen! Wenn das Formblatt nicht bis Ende des Antragsjahres bzw. ohne Angaben zum Viehbestand vorgelegt wird, gehen wir davon aus, dass keine Viehhaltung besteht und es erfolgt kein Abzug.

..... <i>Interner Vermerk - Bitte freilassen!</i>			
..... GVE Jahresabzug m ³ Ort, Datum
		 Unterschrift Sachbearbeiter/in

Variante 2: Nachweis durch zusätzlichen Unterzähler

Einbau eines geeichten und verplombten Unterzählers zur Messung des Frischwasserverbrauchs für den Viehbestand. Der Zähler ist durch den Antragsteller auf eigene Kosten fest zu installieren. Die Ablesung erfolgt im Rahmen der Jahresablesung durch die Neustadtwerke oder wird mittels Selbstablesung ermittelt.

..... Zählernummer Zählerstand Einbaudatum Baujahr / Eichjahr
..... Ort, Datum	 Unterschrift des Antragstellers	

Datenschutz: Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Feststellung einer Abzugsmenge zugunsten des Gebührenpflichtigen.
Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, f DS-GVO, § 10 BGS-EWS. Weitere Informationen, insbesondere Betroffenenrechte, sind unter <https://www.kommunalbetriebe.info/j/privacy> zu finden oder in Textform bei der Kommunalbetriebe Neustadt a. d. Aisch AöR erhältlich.

1. Berechnung der Gebühr

Die Abwassergebühr wird nach zwei Verteilungsmaßstäben abgerechnet:

- **Schmutzwassergebühr 2,84 € je m³**
wird berechnet nach dem Frischwasserbezug (Wasserverbrauch, der von den Neustadtwerken in Rechnung gestellt wird)
- **Niederschlagswassergebühr 0,38 € je m² pro Jahr**
wird berechnet nach der gebührenpflichtigen Fläche (letztere wurde im Rahmen einer Bürgerbefragung im zweiten Halbjahr 2010 erhoben bzw. wird bei Neubauten durch eine Selbstauskunft ermittelt; Änderungen sind vom Gebührenpflichtigen mitzuteilen.)

2. Abzug von Wassermengen

Wasser, das auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wird, also nachweislich nicht dem Kanal zufließt, kann von der gebührenpflichtigen Schmutzwassermenge abgezogen werden.

Vom Abzug ausgeschlossen sind Schmutzwassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern kein Nachweis durch geeichte und verplombte (fest installierte) Wasserzähler geführt wird. Auch die hauswirtschaftlich genutzten und die zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchten Wassermengen werden **nicht als Abzugsmenge** berücksichtigt.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Der Zähler muss den gesetzlichen Eichvorschriften entsprechen und wird im Rahmen der Jahresablesung durch die Neustadtwerke abgelesen oder mittels Selbstablesung ermittelt.

AUSNAHMEN:

2.1 Pauschalabzüge bei landwirtschaftlichen Betrieben

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine verbrauchte Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden; dieser Abzug ist für jedes Jahr mit entsprechendem Nachweis zu beantragen.

2.2 Pauschalabzug Gartenwasser

Für die Bewässerung von Hausgärten kann auf Antrag ohne weiteren Nachweis bei Grundstücken mit einer Gartenfläche zwischen 200 m² und 400 m² eine Schmutzwassermenge von 5 m³/Jahr und bei Grundstücken mit einer Gartenfläche über 400 m² eine Schmutzwassermenge von 10 m³/Jahr abgezogen werden.

→ **HINWEIS:** Der Pauschalabzug ist generell begrenzt. Ein Abzug ist nur möglich, soweit ein Mindestverbrauch von 35 m³ pro Jahr hauswirtschaftlich genutzten Wassers pro im Haushalt gemeldeter Person nicht unterschritten wird. *)

3. Brauchwasser aus Eigengewinnungsanlagen (Zisterne, Brunnen)

Bei der Nutzung von Niederschlagswasser (Zisternen) bzw. Grundwasser (Brunnen) als Brauchwasser wird die Schmutzwassermenge pauschal um 15 m³ pro Jahr und Einwohner neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommenen Menge erhöht. Falls eine Gesamtverbrauchsmenge von 35 m³ pro Jahr und Einwohner unterschritten wird, dann wird als Gesamtverbrauchsmenge 35 m³ x Anzahl der Einwohner angesetzt. *) Sollte die Bestimmung der Einwohnerzahl (Bsp.: Firma) nicht möglich sein, dann wird die Mehrverbrauchsmenge geschätzt.

→ **HINWEIS:** Der Gebührenpflichtige kann den Nachweis einer niedrigeren Verbrauchsmenge (Schmutzwasser) durch den Einbau einer geeigneten Messeinrichtung erbringen.

4. Hinweis für Objekte mit mehreren Eigentümern

Besteht für ein Objekt eine Eigentümergemeinschaft bzw. gibt es mehrere Eigentümer, dann sind die Kommunalbetriebe Neustadt a. d. Aisch AöR gem. §14 Satz 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in Verbindung mit §10a (BGS-EWS) berechtigt, mehrere Eigentümer als Gesamtschuldner anzusehen und den Bescheid für nur einen Eigentümer auszustellen. Bezüglich der Aufteilung der Kosten, anteilig je Eigentümer, sind die Eigentümer untereinander verantwortlich.

*) Maßgeblich ist die Anzahl der Personen bzw. Einwohner, die zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet sind. Änderungen sind vom Gebührenpflichtigen mitzuteilen.